Satzung

der

Schützengesellschaft Mannheim e.V.

gegründet 1744



Stand 23.11.2018

Vereinssatzung der Schützengesellschaft Mannheim e.V. gegründet 1744

Inhaltsverzeichnis

Vorschrift in der Satzung	Seite der Satzung
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosig- keit	Seite 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Beiträge	Seite 4
§ 6 Organe des Vereins	Seite 4
§ 7 Vorstand des Vereins, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins	Seite 4
§ 8 Ältestenrat	Seite 5
§ 9 Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Ältestenrats	Seite 6
§ 10 Amtszeit	Seite 6
§ 11 Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse	Seite 7
§ 12 Die Einberufung, die Durchführung, die Leitung, der Ablauf und die Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 13 Beurkundung von Vorstandssitzungen, Mit- gliederversammlungen und Sitzungen des Ältesten- rats	Seite 8
§ 14 Änderung des Zwecks des Vereins, Satzungs- änderungen, vollständige Neufassung der Satzung	Seite 8
§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens des Vereins nach dessen Auflösung	Seite 9

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Mannheim e.V. gegründet 1744".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- 3. Er ist unter der Nummer VR 65 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Pflege und Ausübung des Schießsportes auf der Grundlage der in dieser Hinsicht allgemein geltenden Regelungen der anerkannten Dachverbände der in Satz 1 dieses Paragraphen aufgeführten Sportarten.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in deren jeweils geltenden Fassung.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2. Über den schriftlich zustellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3. Minderjährige Antragsteller, die sich um eine Mitgliedschaft in dem Verein bewerben, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen/ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein aufgrund eines von dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich gestellten Antrag durch Beschluss des Ältestenrats mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, oder,
 - wenn es trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist.

- 4. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Ältestenrats durch einen Brief, der mit Übergabeeinschreiben zu übermitteln ist, von dem Ausschlussverfahren und dem Antrag des geschäftsführenden Vorstands auf Ausschluss Kenntnis zu geben und dessen Grund zu benennen.
- 5. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ältestenrat schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
- In Kenntnis der schriftlich oder mündlich erfolgten Rechtfertigung des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ältestenrat über den Ausschließungsantrag des geschäftsführenden Vorstands.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ältestenrats kann von dem ausgeschlossenen Mitglied der Rechtsbehelf der Berufung binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Rechtsbehelf der Berufung kann ausschließlich schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- 1. Es wird ein Vereinsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- Zur Festlegung der Höhe des Beitrags und der Fälligkeit des Beitrags ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages besteht zum 1.3. eines jeden Kalenderjahres, ohne dass es der Rechnungsstellung oder Mahnung bedarf.
- 4. In den Fällen, in denen ein Mitglied keine Lastschriftermächtigung zu Gunsten des Vereins erteilt, ist der Vorstand des Vereins berechtigt, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von Euro 5, -- bei der Anforderung des Mitgliedsbeitrags zu erheben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Ältestenrat,
- die Mitgliederversammlung,
- die beiden Rechnungsprüfer.

§ 7 Vorstand des Vereins, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis allerdings wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

2. Geschäftsführender Vorstand

2.1.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister),
- dem 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister, als dessen Stellvertreter),
- dem Schriftführer (2. Schützenmeister),
- dem Schatzmeister (3. Schützenmeister),
- dem Oberschießleiter,

22

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und darüber hinaus aus
- dem stellvertretenden Oberschießleiter,
- dem Vorsitzenden des Ältestenrates,
- den Abteilungsleitern aus dem Bereich der einzelnen Abteilungen des Vereins.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands eingeladen, wenn die von Ihnen vertretenen Sachgebiete Gegenstand von Beratungen oder der Beschlussfassung sind. Die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Mitglieder des erweiterten Vorstands haben - sofern sie zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden, nur beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht in diesen Sitzungen.

§ 8 Ältestenrat

- 1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, aus ihren Mitgliedern einen Ältestenrat zu wählen. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitgliedern.
- 2. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende des Ältestenrats, im Falle von dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, beruft den Ältestenrat je nach seinem Ermessen ein. Der Vorsitzende des Ältestenrats ist zur Einberufung des Ältestenrats verpflichtet, wenn mindestens 2 Mitglieder die Einberufung verlangen.
- 3. Außer den in § 6 der Satzung geregelten Befugnissen der Entscheidung über den Antrag des geschäftsführenden Vorstandes auf Ausschluss eines Mitglieds steht dem Ältestenrat das Recht zu, Anträge durch seinen Vorsitzenden beim Vorstand und bei der Mitgliederversammlung einzubringen.
- 4. Der Ältestenrat ist ferner nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes zur Beratung oder gutachterlichen Stellungnahmen in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zuzuziehen.
- 5. Die Beschlüsse des Ältestenrats bedürfen keiner Begründung.
- 6. Bei Abstimmungen des Ältestenrats haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Ältestenrats

- 1. Der geschäftsführende Vorstand einschließlich des stellvertretenden Oberschießleiters sowie die Mitglieder des Ältestenrats und die beiden Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ältestenrats gewählt.
- 2. Der erweiterte Vorstand, d.h. die Abteilungsleiter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3. Die Wahl der jeweiligen Leiter der Abteilungen der Schützengesellschaft erfolgt durch die schriftlich einzuberufenden Abteilungsversammlungen.
- 4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Ältestenrats erfolgt jeweils in gesonderten Wahlgängen.
- 6. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen und auf der Grundlage einer einfachen Stimmenmehrheit.
- 7. Geheime Wahlen oder Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn 1/3 der erschienenen Teilnehmer der Mitgliederversammlung dies verlangen oder vorgeschlagene Kandidaten einen solchen Antrag stellen.
- 8. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates können nur Mitglieder der Schützengesellschaft Mannheim e.V. gegründet 1744 sein. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bei der Schützengesellschaft Mannheim e.V. gegründet 1744 erlischt auch ein Amt in den Gremien des Vereins.

§ 10 Amtszeit

- Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ältestenrats beläuft sich auf 4 Jahre. Auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auch auf 4 Jahre gewählt.
- 2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ältestenrats bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden, so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- 3. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand oder dem Ältestenrat vorzeitig aus dem Amt aus, sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand oder den Ältestenrat wieder zu ergänzen.

§ 11 Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse

- 1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf auch häufiger statt.
- 3. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

- 4. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstands haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Sollte bei einer Abstimmung des geschäftsführenden Vorstands keine Mehrheit zustande kommen, zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 12

Die Einberufung, die Durchführung, die Leitung, der Ablauf und die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 2. Eine Mitgliederversammlung ist als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften, die auch für die ordentliche Mitgliederversammlung anzuwenden sind, in entsprechender Weise.
- 3. Jede Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Leben mehrere Mitglieder des Vereins in einem gemeinsamen Haushalt reicht es aus, wenn an diese Mitglieder nur ein Brief gerichtet wird.
- 4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn diese Satzung regelt ausdrücklich etwas anderes.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt auch während der Mitgliederversammlung das Hausrecht des Vereins aus. Er erteilt und entzieht während der Mitgliederversammlung das Wort.
- 8. Im Falle von Wahlen zu dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn 1/3 der erschienenen Mitglieder oder der als Wahlleiter vorgeschlagene Kandidat stellt den Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl. Bei der Auszählung von Stimmen kann sich der Wahlleiter weiterer in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder als Helfer bedienen. Die Helfer werden von dem Wahlleiter ausgewählt und bestimmt.
- 9. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende und volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann dritten Personen nicht übertragen werden.
- 10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 12. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem sonstigen Organ des Vereins noch einem vom Vorstand berufenen

Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

13. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes, sofern dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen geboten ist.

14. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl, und Abwahl des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, der sonstigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, des Ältestenrats und der Rechnungsprüfer, jeweils unter Berücksichtigung ihrer Amtsperioden.
- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstandes nach Anhören des Berichtes der Rechnungsprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- die Aufgaben des Vereins,
- den An- Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins,
- die Ausschlussentscheidung des Ältestenrats nach einer von dem ausgeschlossenen Mitglied eingelegten Berufung zur Mitgliederversammlung.
- 15. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 13

Beurkundung von Vorstandssitzungen, von Mitgliederversammlungen und von Sitzungen des Ältestenrats

Über den Verlauf der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der Schriftführer.

Über den Verlauf der Sitzungen des Ältestenrats ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll führt der Vorsitzende des Ältestenrats.

§ 14 Änderung des Zwecks des Vereins, Satzungsänderungen, vollständige Neufassung der Satzung

- 1. Für die Änderung des Vereinszwecks und eine Satzungsänderung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 3. Zur Änderung der Satzung oder zur Beschlussfassung über eine vollständige Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 5. Diese Regelung, die bei einer Änderung der Satzung zu beachten ist, gilt auch bei einer Neufassung der Satzung.
- 6. Über die Änderung des Zwecks des Vereins, Satzungsänderungen und die Neufassung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn
 - a. auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und
 - b. der Einladung der vorgesehene geänderte Zweck des Vereins, oder
 - c. der geänderte Text der Satzung oder
- d. der gesamte Text der neu zu fassenden Satzung beigefügt wurden.

7. Sollten Satzungsänderungen, aufgrund von Beanstandungen durch Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens des Vereins nach dessen Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck nach § 12 dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern bei dieser Versammlung ¾ aller stimmenberechtigten Mitglieder des Vereins für die Auflösung des Vereins stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn an ihr ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins teilnehmen.
- 2. Sollten bei der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu befinden hat, nicht mindestens ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins teilgenommen haben, ist wiederum nach § 12 dieser Satzung- eine zweite Versammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss ist auch in der zweiten Versammlung, die wiederum unter Beachtung der Vorgaben nach § 12 der Satzung einzuberufen ist, eine Mehrheit von ¾ der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins, dem Deutschen Schützenbund e.V., und, sollte dieser zur Übernahme dieses Vermögens nicht bereit sein, nur einem anderen gemeinnützigen Verein oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2018 errichtet.

Mannheim, den 18. Mai 2018

Der 1. Vorsitzende

Jürgen Muschelknautz

Oberschützenmeister

Der 2. Vorsitzende:

. Schützenmeister

Juraschek